



∥ sse 5 · D-64367 Mühltal (bei Darmstadt)

Zwischen	ELO [®] Digital Office GmbH Heilbronner Straße 150
Auftragnehmer:	70191 Stuttgart
Und	ARIVATO GmbH Karlstr. 5
Auftraggeber:	64367 Mühltal
ELO-Kundennummer	11378

Lizenzbestellung	gemäß nachfolgendem Bestell-/ Systemschein
Beginn der Laufzeit des SW-PUS-Vertrages	01.11.2013
Ende der Laufzeit des SW-PUS-Vertrages	unbefristet
Zahlungsweise	jährlich
Software-Pflegesatz	18 %
Zahlungsweise	Rechnung
Fälligkeit	Zum 1. des Abrechnungsmonats, der sich aus der Zahlungsweise ergibt
Zahlungsfrist	14 Tage – netto, kein Skontoabzug statthaft
Endkunde/ Installation	Hartmetallwerkzeugfabrik Andreas Maier GmbH Stegwiesen 2 D - 88477 Schwendi
Vertragsnummer	11378 –1085/2013 – 17.10.2013 [(BP-Kundennummer bei ELO)-(lfd. Nr./Jahr) – (Ausstellungsdatum)]

Mit der Annahme dieser Bestellung durch ELO kommt der Vertrag zustande und wird durch Lieferung und Leistung der Lizenzen von ELO an Sie erfüllt. Eine gesonderte Unterzeichnung dieser Bestellung durch ELO ist somit nicht mehr erforderlich.

Für Auftraggeber [ELO-Business Partner]

Mühltal, 17.10.2013

Uwe Gross



Allgemeine Vertragsbedingungen - SW-PUS-AV

A§¶VATO Gmb**Zielsetzung** 5 · D-64367 Mühltal (bei Darmstadt)

- (1) Durch den Software-Pflege- und Update-Service-Vertrag werden der Leistungsumfang für die Pflege und der Bezug von Aktualisierungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber in Gestalt eines Update- und eines Hotline-Services geregelt.
- (2) Durch den Abschluss dieser Vereinbarung wird der Auftraggeber ermächtigt, entsprechende Software-Pflege- und Update-Service-Verträge mit den eigenen Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über Pflege und Update der von **ELO** hergestellten Softwareprodukte sowie von **ELO** hierfür freigegebenen Module abzuschließen. Dadurch erhält der Endkunde einen Anspruch auf eine gewissenhafte Fehlerkorrektur der letzten Programmversion, jedoch nur bis zur Kündigung des Software Pflege- bzw. Update-Service-Vertrages bzw. der Ablösung durch eine andere vertragliche Regelung.
- (3) Ausschließlich nicht unter diese Ermächtigung fallen Drittkomponenten von so gekennzeichneten Fremdherstellern, wie z.B. Microsoft oder Oracle als Hersteller der eingesetzten SQL-Datenbanken. Für diese nicht unter diese Ermächtigung fallenden Verträge mit den Endkunden ist inhaltlich und rechtlich ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Mögliche Schadensersatzbzw. Haftungsansprüche von Endkunden gegenüber dem Auftragnehmer werden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verursachung und Verantwortung des Auftragnehmers vor.

§ 2 Update-Service

- (1) Der Update-Service soll die dem Auftraggeber überlassenen Programme auf den jeweils neuesten vom Auftragnehmer freigegebenen Stand bringen und Fehler, die dem Auftragnehmer bekannt sind, lösen bzw. umgehen, um so einen sinnvollen work around zu ermöglichen. Hierzu erhält der Auftraggeber die von dem Auftragnehmer weiterentwickelten Programmversionen der jeweiligen Software-Pakete und der Module, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind und die sich auf eine konkrete Kundeninstallation beziehen, für die der Auftragnehmer seinerseits den Pflege- und Update-Service vertraglich übernimmt. Der Auftragnehmer bringt hierzu unter Vertrag stehende Softwaremodule des Auftraggebers entweder durch Ergänzungslieferungen oder durch Bereitstellen der Neuerungen aus dem "geschlossenen Partnerforum der ELO-Homepage" auf den neuesten freigegebenen Stand:
- sog. Patches zum Bugfixing (Programmfehler)
- Servicepacks zur erweiterten Fehlerbeseitigung
- ▶ Updates, d.h. verbesserte Programmversionen der Lizenzsoftware -sog. Minor-Releases,
- ▶ Upgrades, d.h. weiterentwickelte Programmversionen der Lizenzsoftware sog. Major-Releases
- (2) Die Installation der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Bei Inanspruchnahme des Auftragnehmers erfolgt gesonderte Berechnung nach Auftragnehmer-Tagessätzen gemäß den Reisekosten und Dienstleistungssätzen dieses Vertrages [SW-PUS-RK/DLS] oder nach Aufwand.
- (3) Die Pflegeleistung des Auftragnehmers umfasst die Beseitigung von Fehlern in der vom Auftragnehmer gelieferten Software und den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen auch über die Garantiezeit hinaus. Die Pflege von Erweiterungen, Ergänzungen, Scriptings oder sonstige Weiterentwicklungen oder Customizings, die seitens des **ELO** Business Partners oder des Endkunden vorgenommen wurden, ist hiervon hingegen nicht gedeckt.
- (4) Sofern zur Aktualisierung speziell erstellte Datenträger erforderlich sind, erfolgt eine Pauschalberechnung in Höhe von 15,00 € zzgl. Versandkosten.
- (5) **ELO**-Software-Aktualisierungen werden ausschließlich für Software erbracht, für die eine entsprechende Softwarelizenz beim Auftragnehmer rechtmäßig erworben wurde.
- (6) Zur Leistung ist der Auftragnehmer nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber die jeweils neueste und freigegebene Fassung der **ELO**-Software und Module sowie die jeweils freigegebene und für die Kundenkonstellation und Systemumgebung empfohlene Fassung erforderlicher systemnaher Software einsetzt.
- (7) Durch den Abschluss dieses Software Pflege- und Update-Service-Vertrages erwirbt der Auftraggeber damit gleichzeitig die Nutzungsrechte derjenigen Software und Module, die ihm in Erfüllung dieses Vertrages überlassen werden. Dies gilt nur, sofern sich die Vertragsleistung auf rechtmäßig bei dem Auftragnehmer bezogenen Software-Nutzungslizenzen bezieht.

§ 3 Hotline-Service

(1) Telefonische und schriftliche (E-Mail) Beratung hinsichtlich der im Einsatz befindlichen rechtmäßig beim Auftragnehmer bezogenen Software und Module (Montag bis Freitag innerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Als die Reaktionszeit beim Auftreten von Fehlern sowie für die Nachbesserungszeit wird folgender Zeitrahmen vereinbart:

Gesellschaft ARIVATO GmbH · Karlstrasse 5 · D-64367 Mühltal (bei Darmstadt)

Kontakt Tel. +49-6151-1015592 · Fax +49-321-21197-414 · hello@arivato.de · www.arivato.de

Bankverbindung Vereinigte Volksbank Griesheim eG · BLZ 508 624 08 · Konto 635 782

Einträge Geschäftsführer Dipl.-Ing. Constantin Stefan · AG Darmstadt HRB 8889 · Ust.-ID-Nr. DE 814 866 002



Mo.-Do.: 9.00 - 17.00 Uhr; Fr.: 9.00 - 15.00 Uhr.

In dieser Zeit steht eine Hotline für den Auftraggeber zur Verfügung.

ABYATZeitrahmen frür die Reaktions zeit beint Auftreten von Programmfehlern sowie für die Nachbesserungszeit wird folgendermaßen vereinbart:

Priorität 1

Reaktionszeit: 8 Std. (innerhalb der o.a. Arbeitszeit)

Nachbesserungszeit: 3 Arbeitstage

Fehlerbeispiel: Totalausfall des Systems

Priorität 2

Reaktionszeit: 8 Std. (innerhalb der o.a. Arbeitszeit)

Nachbesserungszeit: 5 Arbeitstage

Fehlerbeispiel: Ausfall einzelner Programmteile

Priorität 3:

Reaktionszeit: 24 Std. (innerhalb der o.a. Arbeitszeit)

Nachbesserungszeit: Nächstes Release: in Absprache erfolgt eine einvernehmliche Einstufung in Prioritäten, diese entscheidet

darüber, ob die Umsetzung im nächsten Minor- oder im nächsten Major-Release erfolg

Fehlerbeispiel: Fehler, die den Produktionsablauf nicht wesentlich behindern

- (2) Die Hotline Telefonnummer wird nach der Vertrags-unterzeichnung mitgeteilt. Ausgenommen hiervon sind Sonn- und Feiertage sowie grundsätzlich die Wochenenden. Es gilt die Feiertagsregelung des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten den Auftragnehmer bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.
- (4) Sollte der Auftragnehmer zur Programmfehlerbeseitigung vor Ort aufgefordert werden und es stellt sich nachträglich heraus, dass der Auftragnehmer die Programmfehlerursache nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm mit diesem Einsatz entstandenen Kosten (gemäß Anlage SW-PUS-Reisekosten- und Dienstleistungssätze) dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die genaue Auflistung der zu pflegenden Software und Module, der jeweilige Pflegesatz sowie die daraus resultierenden Gebühren erfolgt im Systemschein –SW-PUS-S.
- (2) Diese hiernach anfallenden Gebühren verstehen sich als Festpreise für jeweils ein Vertragsjahr. Die jeweils aktuellen Pflegesätze ergeben sich aus der jeweils aktuellen Verkaufspreisliste. Sie betragen
 - 18 % für ELOprofessional-Grundfunktion (z.B.: Server, Client); ELOprofessional-Grundmodule (z.B.: Fulltext, OCR, Internet Gateway, Mobile, Replikation, Barcode, COLD, Lotus Notes)
 - max.35% für ELOprofessional-Spezialmodule
 (z.B.: sämtliche CAD-Module zu diesem Pflegesatz bedeutet das "Voll-Pflege", d.h. Anpassungen an aktuelle Windows-, ELO und CAD-Versionen)

der jeweils aktuellen Listen-Lizenzkosten der eingesetzten Software und Module gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Lizenzverkaufspreisliste. Bei Abschluss des Vertrages ist somit die Preisliste der jeweils aktuellen Softwareversion die anzuwendende Bezugsgröße. Es ist damit der Listenpreis der Software-Version relevant, die jeweils aktuell zu pflegen sein wird.

- (3) Die Pflegebeträge sind im voraus zu zahlen. Es werden nachfolgende Zahlungsweisen angeboten:
- jährlich auf Rechnung am Anfang des Kalenderjahres bzw. zu Beginn der Laufzeit
- quartalsweise per Lastschrift: Zuschlag von 1,5 % auf die Pflegegebühren.
- monatlich per Lastschrift. Zuschlag von 3,0 % auf die Pflegegebühren.

Die Pflegegebühren werden mit dem im Deckblatt zu dieser Vereinbarung bezeichneten Laufzeitbeginn unmittelbar mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen netto fällig. Ein Skontoabzug ist nicht statthaft.

(4) Jährlich erfolgt zum Jahresende eine Überprüfung des Lizenzbestandes laut Systemschein sowie, falls erforderlich eine Aktualisierung und Verrechnung der tatsächlich im Einsatz befindlichen Lizenzen und Module für das gelaufene mit dem folgenden Wartungsjahr. Damit wird eine jährliche Anpassung der zu entrichtenden Wartungsgebühr an die tatsächlich installierten Lizenzen und Module und somit eine ständige Anpassung an die neue tatsächliche Installationslage vorgenommen.

Gesellschaft ARIVATO GmbH · Karlstrasse 5 · D-64367 Mühltal (bei Darmstadt)

Kontakt Tel. +49-6151-1015592 · Fax +49-321-21197-414 · hello@arivato.de · www.arivato.de

Bankverbindung Vereinigte Volksbank Griesheim eG · BLZ 508 624 08 · Konto 635 782

Einträge Geschäftsführer Dipl.-Ing. Constantin Stefan · AG Darmstadt HRB 8889 · Ust.-ID-Nr. DE 814 866 002



(5) Eine Anpassung der Pflegegebühren für den laut Systemschein zu pflegenden Lizenzbestand erfolgt lediglich bei einem Major-Releasewechsel und der damit nach dieser Vereinbarung verbundenen Aktualisierung auf die dann aktuelle Software-Version. Als Bezugsgröße zur Berechnung der Pflegegebühren gilt die damit neu verabschiedete Lizenz-Verkaufspreisliste. Der AAuftragnehmen hat die Verpflichtung der propertieren der artige Änderung 1 Monat vor Inkrafttreten zu informieren. Diese Aktualisierung gilt nicht als Änderung der grundsätzlichen Vertragsbeziehung, fällt somit nicht unter das allgemeine Schriftformerfordernis, so dass aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung eine Mitteilung per E-Mail genügt.

Vertragslaufzeit, Fristen und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag läuft ab dem als Beginn der Laufzeit auf dem Deckblatt bezeichneten Datum, spätestens ab dem der Abnahme und der beidseitigen Unterzeichnung folgenden kompletten Monat für unbestimmte Zeit, jedoch mindestens 1 Jahr.
- (2) Er ist durch den Kunden kündbar zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Frist von 3 Monaten. Auch ohne Kündigung endet der Pflegevertrag automatisch am gleichen Tag, an dem der diesem Vertrag zugrunde liegende Software-Nutzungsvertrag (gültiger Kaufvertrag über die Software mit Akzept der Software Lizenz- und Nutzungsbestimmungen) durch Wandlung, Rücktritt oder außerordentliche Kündigung endet.
- (3) Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftraggeber den Vertrag auf schwere Weise verletzt und diese Verletzung trotz einmaliger Mahnung nicht rückgängig macht. In diesem Falle ist eine Rückerstattung der Lizenzgebühr ausgeschlossen.
- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung gemäß BGB, insbesondere das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Wichtige Gründe sind zunächst schwere und nachhaltige Verletzungen der vertraglichen Pflichten der Parteien sowie nachhaltige und dauerhafte Veränderungen wesentlicher wirtschaftlicher und / oder technischer Rahmenbedingungen sein, die die Parteien dem Vertragsschluss zu Grunde gelegt haben. In diesem Falle ist vor Ausspruch einer Kündigung vorrangig zu prüfen, ob eine Anpassung des Vertrages unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien möglich und zumutbar ist.

Haftung und Pflichtverletzungen

- (1) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.
- (2) Im Fall einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Anwenders angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
- Der Auftraggeber wird unverzüglich nach jeder wesentlichen Hard- und Softwareänderung, Installation, Mängelbeseitigungs-arbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen vom Auftragnehmer am EDV-System eine Überprüfung selbst durchführen und dokumentieren oder beauftragen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung (Prüfung der gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit) noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datenroutine die Datensicherung gewährleistet.
- (4) Liegt aus der Sicht des Auftraggebers in der Leistungssphäre des Auftragnehmers eine Pflichtverletzung vor, so wird er vor gerichtlicher Geltendmachung, Minderung, Kündigung oder Aufrechnung den Auftraggeber unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung konkreter Beanstandungen auffordern.
- (5) Ein Anspruch auf eine neue Dokumentation besteht nicht bei jeder Änderung der Software, sondern nur bei wesentlichen Änderungen, die eine neue Instruktion des Anwenders zwingend erforderlich machen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Erklärungen, Mitteilungen und notwendige oder sonstige Zustimmungserklärungen bedürfen zu ihre Wirksamkeit der Schriftform. Eine Erklärung gemäß E-Mail genügt hierzu nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder ihre Wirkung verlieren, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle zusammenzuwirken, um die unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Anwendung dieses Vertrages Lücken in den vertraglichen Regelungen ergeben sollten.
- (3) Die Vertragspartner übernehmen die gegenseitige Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Betriebsgeheimnisse (Informationen, Pläne, Zeichnungen, Unterlagen, Datenträger, Know How etc.), soweit diese nicht vor dem Empfangsdatum der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die Vertragspartner hierfür verantwortlich sind oder den Vertragspartnern zu einem beliebigen Zeitpunkt von

Einträge Geschäftsführer Dipl.-Ing. Constantin Stefan \cdot AG Darmstadt HRB 8889 \cdot Ust.-ID-Nr. DE 814 866 002



einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden ist. Derartige Betriebsgeheimnisse werden die Vertragspartner nur im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben benutzen. Die Vertragspartner werden sie Dritten gegenüber geheim halten. Kopien von Aufzeichnungen jeder Art werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners angefertigt. Ausschussmaterial wird Auntero Aufsicht (vernichtet . D-64367 Mühltal (bei Darmstadt)

- (4) Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit. Bei Ende der Zusammenarbeit werden die Vertragspartner alle Unterlagen herausgeben und keinerlei Kopien oder Aufzeichnungen, auch soweit sie diese Unterlagen selbst erarbeitet haben, zurückbehalten.
- (5) Der vorliegende Vertrag gilt in Rechten und Pflichten auch für alle Rechtsnachfolger der Vertragsparteien, sofern keine der Vertragsparteien der Fortsetzung des Vertrages ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sowie sich hieraus ableitenden Verträgen, ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Einträge Geschäftsführer Dipl.-Ing. Constantin Stefan · AG Darmstadt HRB 8889 · Ust.-ID-Nr. DE 814 866 002



Reisekosten und Dienstleistungssätze

ARIVATO GmbH · Karlstrasse 5 · D-64367 Mühltal (bei Darmstadt) **Tagessätze**:

Sofern der Auftragnehmer zur Programmfehlerbeseitigung vor Ort aufgefordert wird und es stellt sich nachträglich herausstellt, dass der Auftragnehmer die Programmfehlerursache nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm mit diesem Einsatz entstandenen Kosten gemäß nachfolgendem Ansatz geltend zu machen.

Die bei diesen Einsätzen angefallenen Aufwände werden nachfolgenden Sätzen berechnet:

Einsatz vor Ort, Montag bis Freitag,

Regelzeit: 09:00 bis 17:00 Regelsatz in Höhe von 125,00 € pro Stunde

Einsatz vor Ort, Montag bis Freitag,

außerhalb der Regelzeit zzgl. 25% des Regelsatzes

Einsatz vor Ort, Samstag, Sonntag, außerhalb der Regelzeit

zzgl. 50% des Regelsatzes

Einsatz vor Ort, gesetzliche Feiertage, außerhalb der Regelzeit

zzgl. 100% des Regelsatzes

Reisekosten:

Reisen zu den projektrelevanten Standorten des Auftraggebers werden nach Aufwand zu den nachfolgenden Sätzen berechnet:

PKW pro Reisekilometer € 0,35

Flug Economy class

Bahnfahrt 1. Klasse

Mietwagen Mittelklasse

Öffentliche Verkehrsmittel

Taxi und Parkgebühren nach Aufwand

Hotel nach Aufwand, maximal 4 Sterne

Tagesspesen nach geltenden steuerlichen Regeln

Reisezeiten zu 50 % des Regelsatzes

Der Auftragnehmer wählt das nach den Umständen schnellste Verkehrsmittel bzw. die jeweils angemessene Übernachtungsmöglichkeit. Reisekosten können unabhängig von dem Projektverlauf bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen auch einzeln abgerechnet werden.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden ges. MwSt.